

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Wolkenstein

einschließlich der Ortsteile Falkenbach, Schönbrunn, Gehringwalde,
Hilmersdorf, Heilbad Warmbad



Jahrgang 2025

Nr. 16

vom 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
Wolkenstein/Warmbad – LSG Oberes Zschopautal für das Haushaltsjahr 2025**

**Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Versammlung
des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – LSG Oberes Zschopautal
am 05.03.2025**

Impressum

Herausgeber: Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit: 037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich: Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion: Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Der Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad informiert:

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – LSG Oberes Zschopautal für das Haushaltsjahr 2025

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad am 05.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 07.03.2025 zur Prüfung vorgelegt. Der Beschluss der vorgelegten Haushaltssatzung wurde mit Bescheid vom 27.03.2025 nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile, welche genehmigt wurden. Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen liegen in der Zeit

vom: 14.04.2025
bis: 25.04.2025

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Wolkensteiner Straße 10 in 09518 Großrückerswalde während der üblichen Dienststunden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Gleichzeitig stehen die Unterlagen auf der Internetseite www.azv-wolkenstein.de bei „Veröffentlichung“ elektronisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Liebing
Verbandsvorsitzender
AZV Wolkenstein/Warmbad

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund des § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), i. V. m. §§ 1 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Abwasserzweckverband Wolkenstein/ Warmbad (im folgenden "AZV" genannt) aufgrund des Beschlusses Nr. Ö 01/2025 der Verbandsversammlung vom 05.03.2025 und mit Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis als Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.03.2025 folgende

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit in folgender Form festgesetzt:

§ 1	
Es betragen	[in EUR]
im Erfolgsplan	
die Erträge	1.435.700,00
die Aufwendungen	1.506.400,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	-70.700,00

§ 2

Cashflow (Mittelzu- und Abfluss) im Liquiditätsplan

aus laufender Geschäftstätigkeit	127.300
aus Investitionstätigkeit	-875.000
aus Finanzierungstätigkeit	51.000

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen	100.000,00
-------------------	------------

§ 4

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Gesamt	0,00
--------	------

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden nach § 14 Verbandssatzung

Gesamt	0,00
davon Wolkenstein	0,00
davon Großrückerswalde	0,00

§ 6

Höchstbetrag der Kassenkredite

500.000,00

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Großrückerswalde, den 01.04.2025

W. Liebing

Liebing
Verbandsvorsitzender



Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein Warmbad hat in ihrer Verbandsversammlung am 05.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. Ö 01/2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad „Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ beschließt die Haushaltssatzung 2025, mit ihren Anlagen, in der vorliegenden Form.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. Ö 02/2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad „Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ bestätigt den Beschluss Nr. Ö 44/2001 vom 29.11.2001 nach Vorlage des Angebotes vom 02.12.2024 in Höhe von 5.996,00 € (Netto) der RSG GmbH, Ossecker Straße 172, 95030 Hof/Saale.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.